



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/4975 - Sprengstoffexplosion in Mehrfamilienhaus in
Mücheln am 20. April 2024**

Kleine Anfrage - **KA 8/3835**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium
für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/4975 - Sprengstoffexplosion in Mehrfamilienhaus in Müheln am 20. April 2024

Kleine Anfrage – KA 8/3835

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das in der Kleinen Anfrage „Sprengstoffexplosion in Mehrfamilienhaus in Müheln am 20. April 2024“ (Drs. 8/4975) erfragte damals noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit das Verfahren eingestellt worden sein sollte, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der Einstellung angeben.

Frage 3:

Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Motiv der Tatverdächtigen ergeben?

Frage 4:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten der Tatverdächtigen in Verbindung mit der extremen Rechten vor und wenn ja, welche?

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Antwort der Landesregierung muss insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die mit den Fragen 1 bis 4 erbetenen Informationen betreffen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne von Artikel 53 Abs. 4 der Landeverfassung Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus handelte es sich zum Tatzeitpunkt um jugendliche Personen, welche zusätzlich geschützt werden müssen. Die erbetenen Informationen stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verankerten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Informationen und deren anschließende Veröffentlichung würde die Rechte der Betroffenen verletzen und wäre damit unzulässig. Die Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.